Münsterisches Intelligenzblatt.

No. 42 Freitag den 20. October. 1809

Intelligenz-Comtoir auf dem Prinzipalmarkt am Drubbel No. 1.

Auszug

der von dem hohen Ministerio des Innern erlassenen Instruction zur Ausführung der Gesetze und Reglements über die Conscription, d. d. Düsseldorf den 1sten Junii 1809.

Titel XI.

von den Strafen der Unterschleife bei den auf die Conscription sich beziehenden Operationen. *)

Art. 68. Alle Aerzte und Wundärzte, alle Beamte und alle Offiziere oder Unteroffiziere der Armee, welche überführt werden, falsche Gebrechen oder Fehler attestirt, oder wegen ihrer Visitationen und Verrichtungen, sey es vorher oder nachher, Geschenke oder Gratificationen empfangen zu haben, sollen im Wege der fiscalischen Untersuchung mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, welche nicht unter einem Jahr und nicht über zwei Jahr seyn kann. Außerdem werden selbige auch noch zu einer Geldstrafe, welche wenigstens 300 Francs betragen muß und die Summe von 1000 Francs nicht übersteigen darf, verurtheilt und angehalten, die zum Vortheil der Spitäler zu verwendenden Geschenke, welche sie bekommen haben, zurück zu geben.

Art. 69. **) Die Präfekte oder Unterpräfekte, die Beamten der gerichtlichen Polizei, die Richter, Regierungs-Commissairs bei den Tribunälen (Procureurs) und die Mitglieder der Gendarmerie, welche dasjenige nicht pünktlich befolgen, was sie

*) Beschluß vom 28. Nivose Jahrs 7; kais. Dekret vom 8. Fructidor Jahrs 13.
**) Gesetz vom 24. Brumaire Jahrs 6; Gesetz vom 17. Ventose Jahrs 8.

nach den Gesetzen in Rücksicht der Deserteurs, Refractairs und ihrer Complicen zu beobachten haben, oder die Vollstreckung dieser Gesetze hindern oder hemmen, werden ihres Amtes entsetzt, und den Umständen nach gerichtlich verfolgt.

Art. 70. *) Einjeder öffentlicher Beamte, welcher überführt ist, die Desertion begünstigt, den Abmarsch der Conscribirten verhindert oder verzögert zu haben, hat außer dieser zweijährigen Gefängnißstrafe eine Geldbuße, die nicht geringer als 500 und nicht höher als 2000 Francs seyn kann, und sein Amt verwirkt.

Art. 71. **) Jeder Unterthan, welcher überwiesen ist, einen Deserteur oder Refractair wissentlich verborgen gehalten, seine Flucht befördert, oder ihn auf irgend eine Art der Verfolgung des Gesetzes entzogen zu haben, wird mit einer Geldbuße, die nicht geringer als 300 und nicht höher als 3000 Francs seyn kann, und mit einem einjährigen Gefängnisse bestraft. Ist ein Deserteur mit Armatur und Gepäcke verheimlicht worden, so findet eine zweijährige Gefängnißstrafe Statt.

Es ist nicht erforderlich, daß das verheimlichte Individuum schon als Deserteur oder Refractair verurtheilt sey, um die erwähnte Strafe gegen den Verheimlicher zur Anwendung zu bringen.

Sobald ein Conscribirter zur Active aufgefordert ist, und sich der Einstellung durch die Flucht zu entziehen sucht, oder sich verborgen hält, so läßt derselbe sich schon eines Ungehorsams zu Schulden kommen, und einjeder, welcher ihm von diesem Zeitpunkt an einen Zufluchtsort gestattet, oder ihn in seinem Hause als Dienstbothe oder sonst aufnimmt, hat die vorhin bemerkte Strafe verwirkt.

Was die Militairpersonen anlangt, so sind dieselben als Deserteurs zu betrachten, sobald sie ihre Fahnen ohne Erlaubniß verlassen, oder sich nach Ablauf ihres Urlaubes nicht wieder zu ihren Corps begeben.

Es ist also hinreichend, wenn eine Militairperson als Deserteur signalisirt ist, um den Verheimlicher mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, und die Tribunale dürfen diese Strafe unter dem Vorwande, daß die verheimlichte Militairperson noch nicht kriegsrechtlich verurtheilt worden sey, nicht beseitigen.

Die Präfekte müssen darauf sehen, daß die Tribunäle genau nach dieser Vorschrift verfahren, und haben, falls dieses in dem einen oder andern Falle nicht geschehen möchte, davon dem Kriegsminister Anzeige zu machen.

Art. 72. Derjenige, welcher einen Deserteur oder Refractair bei sich aufgenommen hat, kann sich damit nicht entschuldigen, daß derselbe sich als Knecht bei ihm vermiethet habe, wenn er ihn nicht vorher der Municipalverwaltung vorgestellt hat, um ihn zu examiniren, seine Papiere und Pässe zu untersuchen, und auf alle mögliche Weise Gewißheit zu erhalten, daß derselbe weder Deserteur noch Refractair sey.

*) Gesetz vom 24. Brumaire Jahrs 6; Gesetz vom 17. Ventose Jahrs 8.
**) Ibidem.

Art. 73. *) Wenn ein Municipalbeamter hierunter seine Schuldigkeit nicht thut, oder eine Nachsicht bezeigt, um die Desertion zu begünstigen, so hat er nach Verschiedenheit des Falles die Art. 69 und 70 verordnete Strafe verwirkt.

Die nämliche Strafe trifft auch alle mit der Polizei beauftragte Beamte und alle Gendarmen, welche es vernachläßigen, einen Conscribirten, der nicht darzuthun vermag, daß er dem Conscriptionsgesetze ein Genüge geleistet habe, zu arretiren, sobald sie davon Nachricht erhalten.

Art. 74. **) Diejenigen, welche überwiesen sind, falsche Declarationen bei der Municipalverwaltung gemacht zu haben, um die Desertion zu befördern, werden eben so wie die Verheimlicher bestraft.

Art. 75. ***) Alle Verbindungen und gesellschaftliche Vereinigungen, welche dahin abzwecken, mittelbar oder unmittelbar die Ausmusterung (Reform) oder das Remplacement der Conscribirten zu bewirken, sind verbothen, weil selbige zu den schändlichsten Intriguen und gewinnsüchtigsten Speculationen führen. Einjedes Mitglied einer solchen Verbindung, so wie einjeder, welcher dabei ein Interesse hat, soll als Betrüger in Conscriptionsangelegenheiten bestraft, mithin nach den Art. 68 getroffenen Bestimmungen behandelt werden.

Die nämliche Strafe trifft einen jeden, welcher den Vermittler zwischen den Conscribirten und dem Rekrutirungsrath, oder den Conscribirten und den Remplassants macht.

NB. Wegen der Art. 68 und 74 bestimmten Strafen ist zwar eine besondere Verordnung vom 12. März d. J. publicirt; diese Bestimmungen sind jedoch hier des Zusammenhanges wegen wieder aufgenommen.

*) Gesetz vom 31. November 1807.
**) Gesetz vom 24. Brumaire Jahrs 6; Gesetz vom 17. Ventose Jahrs 8.
***) Instruction vom 11. Februar 1808.

Großherzogthum Berg.

Der Conscribirte Joseph Freise aus Albersloh, Loos. Nr. 20 pro 1808, ist von dem Depot der Großherzoglichen Infanterie-Brigade desertirt; welches in Gefolge des Publicandi vom 23. Junii d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster den 10. October 1809.

Der Präfekt ad interim des Emsdepartements

C. Mylius.

*)

Großherzogthum Berg.

Arrondissement Coesfeld.

Der Unterpräfekt.

Bei der Losung der Conscriptionspflichtigen des Jahrs 1807 ist für den dabei abwesend gewesenen Conscribirten Joh. Henr. Letterhues, aus dem Kirchspiel Lette, No. 4 gezogen worden, weshalb er zur Active gehört.

Bis jetzt hat derselbe zur Wahrnehmung seiner Dienstpflicht weder sich selbst noch einen Remplassanten gestellt.

Der oben bezeichnete Joh. Henr. Letterhues wird daher hierdurch öffentlich zur ungesäumten Rückkehr in die hiesigen Staaten aufgefordert, und vorgeladen, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, auf dem hiesigen Bureau der Unterpräfektur zur Uebernehmung seiner Militairpflicht einzufinden.

Sollte derselbe dieser öffentlichen Aufforderung ungeachtet sich binnen der festgesetzten peremtorischen Frist nicht stellen, so wird er nach deren Abfluß als Deserteur angesehen und behandelt, auch gegen ihn und seine Eltern ein Contumacial-Erkenntniß nach den bestehenden Gesetzen gefällt werden.

Hingegen hat derselbe, in sofern er binnen der oben bestimmten Frist sich einfinden wird, keine Strafe zu befürchten.

Zur wahren Urkund habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit dem Unterpräfektur-Siegel befestigen lassen.

Geschehen zu Coesfeld den 14. September 1809.

Freih. v. Oer.

Brandenburg.

Großherzogthum Berg.

Arrondissement Coesfeld.

Der Unterpräfekt.

Bei der Losung der Conscriptionspflichtigen des Jahrs 1806 ist für den dabei abwesend gewesenen Conscribirten, Joh. B. Godfrid Warpenberg aus Emsdetten im vormaligen Arrondissement Steinfurt, No. 13 gezogen worden, weshalb er zur Active gehört.

Bis jetzt hat derselbe zur Wahrnehmung seiner Dienstpflicht weder sich selbst noch einen Remplassanten gestellt.

Der obenbezeichnete Warpenberg wird daher hierdurch öffentlich zur ungesäumten Rückkehr in die hiesigen Staaten aufgefordert, und vorgeladen, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, auf dem hiesigen Bureau der Unterpräfektur zur Uebernehmung seiner Militairpflicht einzufinden.

Sollte derselbe dieser öffentlichen Aufforderung ungeachtet sich binnen der festgesetz-

ten peremtorischen Frist nicht stellen; so wird er nach deren Abfluß als Deserteur angesehen und behandelt, auch gegen ihn und seine Eltern ein Contumacial-Erkenntniß nach den bestehenden Gesetzen gefällt werden.

Hingegen hat derselbe, in sofern er binnen der oben bestimmten Frist sich einfinden wird, keine Strafe zu befürchten.

Zur wahren Urkund habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und mit dem Dienstsiegel befestigen lassen.

Geschehen zu Coesfeld den 25. September 1809.

Freih. v. Oer.

Brandenburg.

II. Ediktalladungen.

1. Auf Befehl des Herrn Grafen zu Hastehausen, Doctors Clemens August Rotering, werden alle und jede Gläubiger, welche an den Wirth Bernh. Henr. Schopmann in Darup und dessen Vermögen Spruch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß folgender Creditoren, als:

1) Jungfer Hüneke in Coesfeld laut Obligation in Capitalien mit 268 Rthl.,
2) Brüning in Metelen laut Oblig. 108 Rtl. 16 stbr.,
3) Wiggenhorn in Schöppingen laut Obl. 221 Rthl.
4) Sander Joel in Coesfeld laut Oblig. 119 Rthl.,
5) Lenger daselbst laut Handschrift 50 Rt.
6) Franz Otto Grimmelt in Gescher 102 Rthl. 44 stbr.,
7) Zeller Giffert, Kirchsp. Darup, Bauerschaft Hastehausen 60 Rtl. 33 stbr.,
8) Kötter Möllerarnd in der Hämmer Bauerschaft, Kirchsp. Billerbeck 33 Rthl.,
9) Schulze Darup 12 Rthl.,
10) Jude Pins in Billerbeck 13 Rt.,
11) Jude Moyses Heumann in Coesfeld 7 Rthl.,
12) Willmer in Wetteringen 13 Rt.,
13) Zeller Wesseling, Kirchspiels Darup, 54 Rthl.,
14) Zeller Gerding in Darup laut Handschrift 30 Rthl.,
noch derselbe 12 Rthl.,
15) Jude Heumann in Stadtlohn 12 Rtl. 34 1/2 stbr.,
16) Edelbrock in Nottulen laut Handschrift 45 Rthl.,
17) Zeller Elbering in Darup 52 Rthl.,

hierdurch ein für drei und allemal vorgeladen, innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung ihre Rechte und Ansprüche beim hiesigen Gogerichte durch einen dahier zu bevollmächtigenden Sachwalter so gewiß vorzubringen und zu justificiren, als widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen nach Umlauf der bestimmten Frist ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger auf Montag den 13. November l. J., des Morgens 9 Uhr, dahier vor Gericht zum Versuch der Güte persönlich mit der Verwarnung eingeladen, daß die alsdann nicht Erscheinenden pro consentientibus gehalten werden sollen. Inzwischen wird jedermänniglich zur Zeit alles gerichtliche Verfahren wider den Exploranten Schopmann zu Darup untersagt.

Coesfeld den 22. Sept. 1809.

A. Hülskötter, Grschbr.

2. Wenn noch erforderlich ist, daß außer den bekannten Creditoren des hier ab intestato verstorbenen ehemaligen Advokaten Carl Leopold Vosding dessen unbekannte Creditoren öffentlich vorgeladen werden, nachdem die Intestaterben auf seine geringe nur in einigen nicht 100 Rthlr. werthen bestehende Mobilien-Nachlassenschaft verzichtet, weshalb der Concurs eröffnet, auch der Justizamtmann Hoffbauer zum Curator Concursus angeordnet worden; als werden desselben unbekannte Creditoren hiermit und zwar bei Strafe des ewigen Stillschweigens a dato binnen 6 Wochen, spätestens am 21. November a. c., des Morgens gegen 10 Uhr, vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen verabladet, um nicht nur ihre Forderungen anzugeben, und mit ernanntem Contradictor darüber zum rechtlichen Erkenntniß zu verfahren, sondern auch selbige auf rechtliche Art durch Urkunde oder sonst zu bewahrheiten.

Zur Urkund ist diese Edictalcitation dreimal den münsterschen Intelligenzblättern einverleibt, und der hiesigen gewöhnlichen Gerichtsstelle affigirt worden.

Tecklenburg den 28. Sept. 1809.

Mettingh.

3. Auf den Antrag des Kaufhändlers B. P. Hegge zu Recke, welcher nachstehende Grundstücke:

a) ein sub No. 28 des Feuersocietäts-catastri in der Bauerschaft Kleinenstaden, Kirchsp. Hopsten, belegenes Wohnhaus,
b) den dabei gelegenen Schoppen, und
c) den hinter demselben belegenen ungefähr 2 Scheffel Saat großen Garten,
d) einen hinter diesem Garten belegenen ungefähr ein Scheffel Saat großen District Wiesengrundes,
e) ungefähr 6 Scheffel Ackerland zwischen den Gründen des Venne,
f) einen im Oeding belegenen ungefähr 4 Scheffel Saat Ackerland und ein halbes Tagmatt Wiesengrund enthaltenden von den Ländereien des G. H. Roose und Nicolaus Brüggemann begränzten Kamp, und
g) ein kleines Kämpchen nahe beim Hause zwischen den Gründen der Wittwe Thiemann und des Gerh. Velthaus

von der Wittwe des Diderich Lucas Terheiden und ihrem großjährigen Sohne Joh. Lucas Terheiden laut gerichtlichen Kaufkontraks vom 31. August 1809 angekauft hat, werden alle und jede unbekannte Realprätendenten an gedachten Grundstücken zur Anmeldung ihrer dinglichen Ansprüche an selbigen innerhalb dreier Monate und längstens in dem dazu auf den 20. December, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause bestimmten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Grundstücke präcludirt, und ein ewiges Stillschweigen ihnen deshalb auferlegt werden soll.

Bevergern den 7. Sept. 1809.

Kaiserl. Französ. Gericht.

Lennich. Weverinck.

II. Gerichtliche Bekanntmachungen.

1. Die Wittwe Zellerin Anna Elisabeth Hannover, geborne Wulfert Dickmann zu Hagstette, Kirchspiels Visbeck hiesigen Amts, hat von der verwittweten Freifrau von Schilder, Marie Christine geborne v. Mallingkrodt zu Sassenberg, als Besitzerin des Guts Bomhoff hiesigen Amts, die derselben nach Leibeigenthums-Rechten pflichtige Hannovers- oder Möverstätte zu Hagstette freigekauft.

Es werden daher folgende Termine angesetzt:

1) auf den 18. November, in welchem alle diejenigen, die an der besagten Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, solche bei

Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens angeben und gebührend bescheinigen müssen; sodann wird

2) zur Anhörung des Präclusiv-Bescheides ein Termin auf den 1. December angesetzt.

Decretum Vechta in judicio 1809. September 6.

Herzoglich-Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Tenge. Keppel.

Vorstehendes Publicandum des wohllöblichen Landgerichts zu Vechta wird hierdurch auf geziemende Requisition zur öffentlichen Kunde gebracht.

Münster den 7. October 1809.

Kais. Kön. Stadtgericht.

Müser. Wattendorff.

2. In Sachen, erst der Geschwister de Witte zu Ahaus wider den in Bocholt Präbendirten Vicar Felix von Kerssenbrock, jetzt Concurssache des genannten Vicars.

Wird den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt gemacht, daß die Akten dieser Sache nunmehro an die Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung zu Bocholt, als darin competente Behörde, eingesendet sind, die Sache dahier fortgesetzt werden solle, und jeder Gläubiger, sofern er es nöthig erachtet, einen der drei dahier angestellten Regierungs-Procuratoren: Theober Joh. Brüning, Franz Joseph Sarrazin und Adolph Theodor Meyer mittelst gehöriger Vollmacht zur Beobachtung seines Interesse anstellen könne. Demnach wird folgendes verordnet:

1) Würde die Mehrheit der Gläubiger nicht einen andern Curator und Contradictor binnen 6 Wochen nach der ersten Bekanntmachung dieses in Vorschlag bringen; so ist dazu hiemit der von mehrern Gläubigern bereits vorgeschlagene Fürstlich Salm-Salmische Rath und Richter Zumbroock zu Anholt daza angeordnet, zu wessen Beeidigung alsdann der Termin näher bestimmt werden soll.

2) Diesem Curator ist es überlassen, einen gemeinschaftlichen zu den Proceßangelegenheiten etwa nöthigen Regierungs-Procurator in Vorschlag zu bringen, und soll ein solcher angenommen werden, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger binnen nemlicher Frist einen aus den vorgenannten dreien in Vorschlag bringt.

3) Jedem Gläubiger oder dessen gehörig Bevollmächtigten steht es frei, vom Verzeichnisse des Güter- und Schuldenstandes den Rechnungen und deren Belegen, überhaupt von den Concurs-Acten in der Regierungs-Canzlei Einsicht auch auf seine Kosten Abschriften zu nehmen, fort seine Vor- und Anträge, jedoch über jeden besondern Gegenstand in einer besondern Schrift, mit Beobachtung der hiesigen Prozeßordnung vom 9/13ten Dezember 1803 einzubringen.

4) Dieses Dekret soll auf drei nacheinander folgende Sonn- und Feiertage von der Kanzel zu Bocholt publicirt, sodann zu dreimalen den Intelligenzblättern zu Münster und Dorsten eingerückt werden.

Bocholt den 25. Sept. 1809.

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung.

Simon. Bonati.

Subhastationspatente.

1. Der dem Minorennen Gerh. Becker gehörige, auf der Oststraße dahier bei No. 60 catastri sub Lit A B belegene, zu 177 Rthlr. taxirte Gadem soll in Gefolg eines obervormundschaftlichen Decrets auf den Antrag des Vormunds subhastirt werden, und ist der einzige Biethungstermin auf den

13. November d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, alsdann auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Die Taxe und Vorwarden können täglich bei hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden.

Warendorf am Stadtgericht den 2. September 1809.

Schlüter. Henckelmann.

2. Zur judicatmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger soll das im Kirchspiel Bösensell sub No. cat. 30 aufgeführte, dem Schmidt Hilgering gehörige Wohnhaus, nebst dabei gelegenen Schmiede, in dem auf den 13. November c., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gografen Goesen angesetzten Termine dem Meistbiethenden gerichtlich verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, in dem angesetzten Biethungstermine ihre Gebote abzugeben, und gereicht ihnen zugleich zur Nachricht, daß das Haus inclusive der dabei gelegenen Schmiede von den beeideten Taratoren zu 250 Rthl. werth geschätzt ist. Die Taxe so wie die Vorwarden können übrigens täglich in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Münster den 4. Septbr. 1809.

Gogericht Bakenfeld.

Goesen. Bahlmann.

3. Auf den Antrag einer hypothekarischen Gläubigerin soll das sub No. cat. 244 der Egidii Laischaft in hiesiger Stadt gelegene, und zu 2502 Rthlr. Conventionsmünze gewürdigte Haus des Beckeramtsverwandten Hölscher öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation meistbiethend verkauft werden. Die desfalsigen Biethungstermine sind vor dem deputirten Stadtrichter Overhage auf den 2. October, den 2. Decemb. 1809 und den 2. Februar 1810, jedesmal Morgens 11 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle präfigirt, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots verabladet, mit dem Eröffnen, daß die aufgenommene Taxe in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen ist.

Münster den 12. Julii 1809.

Kaiserl. Kön. Stadtgericht.

v. Bernuth. Wattendorff.

III. Vermischte Nachrichten.

1. Auf der Zuchthausfabrik sind den nächsten Herbstsend allerlei Sorten rothe und weisse Boy, wie auch bei Unterzeichnetem zu haben.

Meyer. No. 273 der Höchsterstraße.

2. Unsern geehrten Handlungsfreunden zeigen wir hiermit an, daß wir wie gewöhnlich bevorstehenden Herbstsend in der Behausung der Madame Dumme auf Ludgeri Straße mit einem völlig assortirten Waarenlager beziehen werden, und empfehlen uns zu Ihrem Zuspruch bestens.

J. M. Meyberg & Comp.
von Langenberg.

3. In termino den 13. des künftigen Monats November soll die Kornwindmühle bei Teckelenburg auf anderweite 12 Jahre öffentlich meistbiethend verpachtet werden, wozu die zahlungsfähige und sonst als Pächter sich qualificirende Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, sich am gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr im Rentei-Bureau auf dem Amthause zu Ibbenbüren, woselbst die Bedingungen zu jedermanns Einsicht auch offen liegen, einzufinden.

Ibbenbüren den 6. Oct. 1809.

Rump, Rmstr.

(Hiebei eine Beilage)

2. Beilage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 42. 1809.

Nachstehende Instruction Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Justiz über die Untersuchung derjenigen Verbrechen und Vergehen, bei denen Civil- und Militair-Personen implicirt sind, soll in das Intelligenzblatt eingerückt werden. Münster den 19. Oktob. 1809.

C. Mylius.

Großherzogthum Berg.

Düsseldorf den 10. Oktob. 1809.

Der Minister des Innern

an

die Herren Präfekte und an die Landes-Justiz-Collegien.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie es mit der Untersuchung eines policeilichen Vergehens oder eines Verbrechens, und mit Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen gehalten werden solle, wo Civil- und Militair-Personen implicirt sind.

Dieses veranlasset mich, den Herren Präfekten und den Landes-Justiz-Collegien hierdurch Folgendes zu eröffnen:

Nach der französischen Verfassung, welche bei dem Militair bereits eingeführt ist, gehören die Vergehungen und Verbrechen der Militair-Personen zur Cognition der Militair-Tribunäle.

In den nachstehenden zwei Fällen sind jedoch die Civil-Tribunäle competent, über Personen des Militair-Standes zu urtheilen.

1. Wenn die Militair-Person, welche von ihrem Corps abwesend sind, sich mithin entweder isolirt, oder auf Urlaub befindet, ein Verbrechen begeht.
2. Wenn sich eine Militair-Person, selbige mag bei ihrem Corps seyn oder nicht, eines falsi schuldig gemacht.

Dieses sind die beiden einzigen Fälle, in welchen die Competenz der Militair-Tribunäle über Verbrechen der Militair-Personen ausgeschlossen ist.

Die Constituirung eines vermischten Gerichts kann nie Statt finden.

Jede Behörde untersucht und entscheidet über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehungen der ihr untergeordneten Personen, und bestraft solche auch ohne Concurrenz der andern Behörde.

Hieraus folgt, daß wenn sich eine Civil-Person über das Vergehen eines Militaire zu beschweren hat, die Klage bei der Militair-Obrigkeit angestellt werden müsse; daß aber auch umgekehrt ein Militair seine Klage über das Vergehen eines Civilisten nur bei der Civil-Behörde vorbringen könne.

Die Civil-Behörde hat die Befugniß, eine Person des Militair-Standes, deren Vernehmung zur Ausmittelung des einer Civil-Person zur Last gelegten Vergehens erforderlich ist, vorladen zu lassen.

Es bedarf alsdann nur einer Requisition an die vorgesetzte Militair-Behörde wegen Sistirung der Militair-Person.

Das nämliche Verhältniß tritt ein, wenn ein Militair-Tribunal die Vernehmung eines Civilisten für nothwendig hält.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Civil-Behörde die Militair-Behörde davon benachrichtigen müsse, wenn sich bei einer gegen eine Civil-Person eingeleiteten Untersuchung ergibt, daß eine oder mehrere Militair-Personen dabei betheiliget seyen; und so umgekehrt.

Die Herren Präfekte und Landes-Justiz-Collegien werden mit diesen Grundsätzen bekannt gemacht, damit darnach in vorkommenden Fällen verfahren werden könne.

Gr. v. Nesselrode. Sieyer.

Großherzogthum Berg.

Münster den 19. October 1809.

Der Präfekt ad interim

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß mehrere bei der Einführung der jetzigen Verwaltungsordnung ausser Activität gekommenen Beamten, die ihre ehemaligen Stellen betreffende öffentliche Papiere und Documente noch in Händen haben;

In Erwägung, daß es für den Staat sowohl als für das Interesse mancher Privatpersonen von der größten Wichtigkeit ist, daß solche Papiere in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden,

Beschließt und verordnet, was folgt:

1) Alle Depositarien von öffentlichen Papieren, die bei ehemaligen durch die Einführung der neuen Verwaltungsordnung ausser Activität gekommenen Beamten beruhet haben, sind gehalten, binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses bei dem Maire ihres Wohnortes ein Inventarium dieser Papiere einzureichen.

2) Diejenigen Depositarien, die besondere Hindernisse wegen diese Inventarien in der anberaumten Frist anzufertigen ausser Stande seyn sollten, sind gehalten, diese Hindernisse dem Maire anzuzeigen, und um eine Verlängerung dieser Frist nachzusuchen. Die Maires sind authorisirt, eine solche Verlängerung, deren Dauer sie den Umständen nach zu bestimmen haben, zu gewähren.

3) Die Maires haben Ihren Unterpräfekten oder mir die ihnen eingereichten Inventarien einzuschicken, und die Fristverlängerung, die sie in Gemäßheit des Art. 2. zugestanden haben, anzuzeigen, worauf der Ablieferung der inventarisirten oder bei ihnen declarirten Papiere wegen das Nähere verfügt werden soll.

4) Gegen die Depositarien öffentlicher Papiere, die den Verfügungen ad 1 & 2 kein Genüge leisten sollten, wird nach Ablauf der dazu anberaumten Frist als unrechtmäßige Besitzer eines öffentlichen Eigenthums verfahren werden.

5) Gegenwärtiger Beschluß soll in das Intelligenzblatt eingerückt und in der gewöhnlichen Form durch den Kanzelruf publicirt werden.

Gegeben wie oben.

C. Mylius.

II. Edictalladungen.

1. Der Schuster Joh. Henr. Rogge hat zur Berichtigung des Besitztitels in Betreff des sub No. cat. 269 der Martini Laisch. in hiesiger Stadt gelegenen Hauses auf ein öffentliches Aufgebot aller derer angetragen, welche ein Eigenthums- oder sonstiges dingliches Recht an das benannte Haus zu haben behaupten. Da nun diesem Antrage deferirt worden, so werden hierdurch alle und jede, welche auf irgend eine Art ein Eigenthumsrecht oder sonstigen dinglichen Anspruch an das besagte Haus zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaigen Rechte binnen 3 Monaten, längstens aber in dem vor dem deputirten Stadtrichter Busch auf den 7. Februar 1810, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Präclusivtermine anzumelden, widrigenfalls die Nichterscheinenden mit ihren etwaigen dinglichen Ansprüchen an das bezeichnete Haus präcludirt, und der Besitztitel in Absicht desselben für den Extrahenten Schuster Joh. Henr. Rogge als Eigenthümer beim Hypothekenbuche berichtigt werden soll. Unbekannte oder persönlich zu erscheinen Verhinderte können sich an einen der hiesigen Advocaten, als: Criminalräthe Fuisting und Dyckhoff, Richter Honthumb und Meyer, Licentiaten Speller und Lohkampff u. s. w. wenden, und selbige mit Vollmacht und Information versehen.

Münster den 12. October 1809.

Kais. Kön. Stadtgericht.
Müser. Wattendorff.

2. Der Pächtiger Herman Anton Kalthoff zu Stockum hat das bisher als Wehrfester besessene in Stockum belegene Kroes Colonat von dem Gutsherrn Herrn Grafen Leopold von Gourcy daselbst in Gefolg des kaiserl. königl. Decrets de dato Madrid den 12. December 1808 Art. 10. gerichtlich losgekauft.

Zu diesem Colonate gehören folgende Pertinentien, als:

a) die Kroes Wiese, 1 Morgen groß, welche Osten an der Kapelle zu Stockum, Westen an des Grafen von Gourcy Ländereien, Norden an Linnemanns und Süden an Feldmanns Land gränzet.
b) Im Stockumer Feld 2 Stücke Ackerland in einer Fuhre, enthaltend 5 Scheffel Einsaat Wernsche Maß, und die Osten auf Köster Böckers, Westen auf Niermanns Land, Süden auf die Straße und Norden auf verschiedenes Ackerland schießen.
c) Sechs Stück Ackerland daselbst 5 Scheffel Einsaat, welche Osten an Muermans Weg, Westen an Niermans Land, Süden ebenfalls an dasselbe, und Norden am Wege belegen sind, und
d) noch im Stockumer Feld 2 Stück Ackerland, 3 Scheffel Gesäh enthaltend, die Osten auf Muermans, Westen auf Niermans Land, Süden auf den Weg und Norden auf Kroes Land schießen; dann zuletzt
e) die Gerechtsamkeit zu Gras und Laub in der Höfster und Stockumer Mark, und in den zu dieser Mark gehörigen Heiden, Zuschlägen ꝛc.

Da der Ankäufer darauf angetragen hat, daß zu seiner künftigen Sicherstellung wider alle ihm unbekannte Realprätendenten ein gerichtliches Aufgebot erlassen werden möchte; so werden, da diesem Gesuche durch die Verfügung vom heutigen Dato deferirt worden, alle diejenigen, welche an das eben beschriebene Kroes Colonat Realansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Realrechte in Zeit von 6 Wochen und spätestens in dem auf den 6. December l. J., des Vormittags 10 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzten Präclusivtermine unter der Warnung anzumelden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das benannte Colonat präcludirt, und ih-

nen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen Realprätendenten, denen es an Bekanntschaft fehlen, oder welche am persönlichen Erscheinen behindert seyn möchten, können sich durch legale Bevollmächtigte vertreten lassen, wes Endes ihnen die Herren Justizcommissarien und Advokaten Koppers in Werne, Reinhard in Camen, Richter Keller in Hamm und Doctor Sandfort in Nordkirchen in Vorschlag gebracht werden.

Sign. Werne im Kaiserl. Königl. Patrimonialgericht Stockum den 14. Oct. 1809.

Giese. Luzzano.

3. Da die Kaufleute und Municipalräthe Herren Anton Ehringhausen und Caspar Kroes, beide in Werne, von dem Herrn Grafen von Gourcy zu Stockum verschiedene Grundstücke, als nemlich der A. Ehringhausen:

Fünf Stücke Ackerlandes auf den Langenhövel, Gerichtsbarkeit Stockum, belegen, welche gegen Norden an die Ruschkämpe, Osten an der Landwehr des Grafen von Gourcy, Westen an die Ländereien des Kaufhändlers Kroes, und Süden am Spital gränzen; dann

der C. Kroes ebenfalls die auf den Langenhövel Gerichtsbarkeit Stockum belegene

a) neun Stücke Landes, welche westwärts an Pinz, ostwärts an des Ehringhausen Ländereien gränzen, und

b) den auf den Langenhövel belegenen Hausplatz des Müllerknechts Beckschäper in Stockum

gerichtlich angekauft, und darauf angetragen haben, daß zu ihrer künftigen Sicherstellung wider alle ihnen unbekannte Realprätendenten ein gerichtliches Aufgebot erlassen werden möchte; so werden, da diesem Gesuche per decretum de hodierno deferirt worden, alle diejenigen, welche an den oben beschriebenen Ländereien und Hausplatz Realansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Realrechte in Zeit von 9 Wochen, und längstens in den auf den 22. December l. J., Vormittags 10 Uhr, in der gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzten Präclusivtermine unter der Warnung anzumelden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die oben benannten 5 respective 9 Stücke Landes und Hausplatz präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Diejenigen Realprätendenten, denen es an Bekanntschaft fehlen, oder welche am persönlichen Erscheinen verhindert seyn möchten, können sich durch legale Mandatarien vertreten lassen; wes Endes ihnen die Herren Justizcommissarien und Advocaten, Koppers in Werne, Reinhard in Camen, Richter Keller in Hamm, und Doctor Sandfort zu Nordkirchen in Vorschlag gebracht werden.

Sign. Werne im Kaiserlich Königlichen Patrimonialgericht Stockum den 14. October 1809.

(L. S.)

Giese. Luzzano.

II. Gerichtliche Bekanntmachungen.

1. Den nachbenennten von der Discutientinn Wittwe Linneman, geborne Lackhove zu Borghorst im Schuldenstand angegebenen jedoch zur Zeit nicht erschienenen Gläubigern, als Brockhausen zu Münster, Houths Apotheker zu Steinfurt, Dabor, Paschen zu Enschede, Roffhack zu Düsseldorff, Hoffmann und Compagnie zu Zütphen, Weinhändler Diergard zu Langenberg, Rüssel & Comp. zu Haselünne, Weinhändler Diergard zu Mülheim und Wittwe Paschen zu Sassenberg, wird anstatt der Insinuation zufolge richterlichen Erkenntnisses hiermit bekannt gemacht, daß ad excipiendum contra ordinem et credita, uti et ad producendum originalia terminus auf den 8. k. M. November,

Vormittags 10 Uhr, am Gerichtsplatze zu Laer unter dem gewöhnlichen Rechtsnachtheile der Bekanntthaltung und der Bestätigung angesetzt seyn.

Kaiserl. Kön. Gogericht Ruschgau den 4. October 1809.

Baltzer. Ostman.

Gestohlene Sachen.

1. In der Nacht vom 9. auf den 10. October c. sind dem Einwohner Peters auf dem Wensing im Kirchsp. Seppenrade mittelst Einbruchs durch die Hausmauer und gewaltsamer Erbrechung zweier in seiner Kammer gestandenen Koffer folgende Sachen entwendet, als

1. ein Mausefalber Mannsrock von Tuch, circa an Werth 6 Rthl.,
2. ein dito rother Mannsrock, so umgewendet, mit Knöpfen ohne Knopflöcher, werth 4 Rthl.,
3. ein tuchenes roth und blau melirtes Camisol à 2 Rthl,
4. zwei Ende weisse Leinwand von 60 Ellen, an Werth 7 Rthl.,
5. ein tuchenes Frauen-Vorhemd, braun und roth melirt, mit silbernen Knöpfen, à 2 Rt. 14 ßl.,
6. ein dito rothes, werth 1 Rt.,
7. ein Frauenrock von Tuch zu 6 Rt.,
8. ein rother Boyen Frauenrock à 3 Rtl. 14 ßl.,
9. eine sargen Schürze weiß und roth melirt, werth 3 Rtl.,
10. ein silbernes Kreuz, gez. E. B. M. à 1 Rtl.,
11. ein silbernes Agnus Dei mit einem schwarzen Bande à 21 ßl.,
12. zwei silberne Knöpfe mit Kette, 23 ßl. 4 dt.,
13. ungefähr 25 Binsen, wovon verschiedene mit E. B gezeichnet; eine schwarze seidene Nebelkappe mit schwarzem Bande; zwei grüne seidene und eine gelbe dito mit Gold durchwirkt, theils mit rothem theils mit blauem Bande versehen; zwei feine braune leinen Halstücher, ein dito von Cattun mit rothen Blumen und weissem Grund; ein dito rothes mit weissen Sternchen; zwei weisse Frauen Kopftücher, zusammen an Werth circa 10 Rtl.,
14. 5 1/2 Elle gedrucktes Leinen, blau mit weissen Blumen à 1 Rtl.,
15. 3 Elle blaues Leinen à 10 ßl. 6 dt.,
16. ein Frauen zitzener Vortuch, weiß mit rothen schmalen Streifen und Blumen, 1 Rtl. 9 ßl. 4 dt.,
17. ein dito von gedrucktem Leinen: blau mit weissen Streifen, à 14 ßl.

Dann sind in der Nacht vom 11. auf den 12. October l. J. dem Joh. Bernh. Bernsjan, im Beifang Vischering Kirchspiels Seppenrade, mittelst Erbrechung einer Mauer aus seinen beiden Coffern, wovon das eine in Stücken zerschlagen, und von dem andern das Schloß abgebrochen, welches sich am Morgen nach den Diebstahl in dessen Garten vorgefunden, folgende Sachen entwendet, als

1. ein lichtblauer Mannsrock mit gesponnenen Knöpfen, an Werth 7 Rtl.,
2) ein dunkelblauer Mannsrock mit Pferdehaaren Knöpfen à 5 Rtl.,
3. ein dunkelblaues Camisol mit rothen gesponnenen Knöpfen, werth 3 Rtl.,
4. ein roth seidenes Halstuch mit gelbem Rand, à 1 Rtl.,
5. zehn Mannshemder, gez. I. B., werth 6 Rtl,
6. eine drillene Bettehühre ohne Federn, mit blauen Streifen, werth 5 Rtl.,
7. ein blau tuchener Frauenrock à 7 Rt.,
8. ein dito rother à 5 Rtl.,
9. eine gelbe sargene Schürze à 4 Rtl.,
10. eine dito rothe 2 Rt.,
11. ein rothes tuchenes Frauencamisol, 1 Rtl.,
12. ein blaues dito 1 Rt. 14 ßl.,
13. ein dito hellgrünes 2 Rt.,
14. 7 Frauenhemder, gez. C. E. P. a 4 Rthl.,

15. ein seidenes Tuch, roth mit gelbem Rand a 2 Rtl.,
16. 12 weisse Frauen Halstücher, gez. C. E. P., werth 4 Rt.
17. drei blaue seidene Kappen a 2 Rt.,
18. drei dito von braunem Zitz, a 1 Rtl. 4 ßl. 2 dt.,
19. vier rothe Kappen mit weissen Blumen 23 ßl. 4 dt.,
20. 30 Stück Kopfbinsen gez. C. E. P., an Werth 2 Rtl. 14 ßl.,
21. zwei blau und weiß gestreifte Frauen Schürztücher von Cattun a 21 ßl.,
22. eine weiß und roth gestreifte zitzene Schürze a 2 Rt.,
23. ein dito mit blauen Blumen 1 Rtl. 14 ßl.,
24. zwei dito von blauem Leinen 18 ßl. 8 h,
25. ein großer silberner Hemdsknopf, gez. C. E. P., werth 14 ßl.,
26. ein Paar kleine silberne Knöpfe a 14 Schill.,
27. ein silbernes Halskreuz mit schwarzem Sammetband, gez. C. E. P. a 1 Rtl., 14 ßl., und
28. ein Rosenkranz mit silbernem Kreuz und roth seidenem Bande, gez. C E P, an Werth 1 Rt. 14 ßl.

Es wird nicht allein einjeder für den Ankauf dieser Sachen gewarnt, sondern auch aufgefordert, die zur Ausmittelung der Thäter dienenden Data sofort dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Münster den 18. October 1809.

Das Gericht Vischering.

Goesen.

2. Dem Zeller Wersebeckmann im Kirchspiel St. Mauritz sind in der Nacht vom 6. auf den 7. October l. J. mittelst Eröffnung der Pferdestallthüre aus dem Keller 40 Pf. Butter, sodann
2. zwei Handtücher, und
3. zwei Mädchen-Schürzen
diebischer Weise entwendet.

Einjeder wird für den Ankauf dieser Sachen gewarnt, und aufgefordert, alles, was zur Ausmittelung des Thäters dienen möge, diesem Gericht anzuzeigen.

Münster den 16. Oct. 1809.

Gogericht Bakenfeld.

Goesen. Bahlmann.

3. Dem Zeller Vogelmann Kirchsp. Hiltrup sind in der Nacht vom 7. auf den 8. October c. folgende Sachen, als 1. eine silberne englische Uhr mit 2 Gehäusen, zum Werth a 10 Rthl.; 2. ein Paar Schuhe mit silbernen Schnallen, a 5 Rt. 3. ein Frauenzimmer boyen Rock a 7 Rt. 4. ein blauer leinener Ueberrock a 2 Rt. und 5. seinem Knechte ein Paar wollene Strümpfe entwendet.

Es wird daher einjeder für den Ankauf dieser Sachen gewarnt, und zugleich aufgefordert, die zur Entdeckung des Thäters führenden Data dem unterzeichneten Gerichte sofort anzuzeigen.

Münster den 14. Oct. 1809.

Gogericht Bakenfeld.

Goesen. Bahlmann.

4. In der Nacht vom 15. auf den 16. October l. J. sind dem Zeller Voßborgmann, Kirchsp. St. Mauritz, mittelst Eröffnung des Kuhstallsfensters aus einem Fasse 45 Pf. Butter, zum Werth von 6 Rthl. 18 gGr.; 2. ein kupferner Kessel, zwei Eimer enthaltend, 5 Rt. an Werth; 3. ein kleiner blau und weiß gestreifter Küssenzug; 4. ein Tisch, und sodann 5. dessen Knecht eine meerschauene Pfeife mit Silber, und mit einer doppelten silbernen Kette, diebischer Weise entwendet.

Einjeder wird daher für den Ankauf dieser gestohlenen Sachen gewarnt; zugleich aber auch hierdurch aufgefordert, alle zur Ausmittelung dieses Diebstahls dienenden Data dem hiesigen Gerichte sofort anzuzeigen.

Münster den 16. Oct. 1809.

Gogericht Bakenfeld.

Goesen. Bahlmann.

III. Vermischte Nachrichten.

1. Am Dienstag den 31ten dieses Monats Octob. sollen folgende vor dem Neubrückenthor belegene vormals zum Martini Kapitel gehörigen Gärten, als

1. zwei in einandergelegte Gärten in der ersten Gartenstegge rechter Hand, anschiessend an Sandforts Kamp, bisher an den Faßbender Piepenbrock verheuert, groß circa 71 Ruthen.

2. ein Garten zwischen den eben genannten Gärten und des Sattler Mathies Garten bisher von der verstorbenen Wittibe Hollmann benutzt, groß circa 30 2/5 Ruthen.

3. in der ersten Gartenstegge nach dem Neuthor hin ein Garten zwischen des Fabrikanten Stieve und der Frau Nuseler ihre Gärten belegen, von dem Schmied Fisch bisher benutzt, groß circa 50 Ruth.

auf 12 Jahre vom 1. Jenner künftigen Jahres anfänglich mit dem Meistgeboth gerichtlich verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht auf den Gärten selbst Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, wohin Lusttragende eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können beim Gogericht Bakenfeld so wie auch bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden.

Kersten Rdt.

2. Am Samstag den 28ten dieses Monats Octob. sollen am Zollhause bei Albersloe Vormitt. zwischen 11 und 12 Uhr folgende Grundstücke: als

1. zwei Stücke Landes im Bockernkamp in der Störper Bauerschaft an der Rebersheide belegen, bisher von dem Zeller Storp benutzt, groß circa 90 Ruthen,

2. ein Stück Landes auf der Halgenbrende beim Dorfe Albersloe am Zeller Osthues Grund anschiessend, bisher von Homes in Albersloe benutzt, groß circa 108 Ruthen,

3. das in der Sandforter Bauerschaft im Kirchspiel Sendenhorst an der Landstraße zwischen Zeller Tüte und Overhoffs Gründen belegene Papenkämpchen von dem Zeller Nieutiedt bisher benutzt, groß circa 2 Morgen,

mit dem Meistgeboth gerichtlich auf 12 Jahre vom 1. Jenner künftigen Jahres anfänglich vermiethet werden, wozu Lusttragende eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können beim Gericht Sendenhorst, so wie bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden. Münster den 15. Octob. 1809.

Kersten Rdt.

3. Diejenigen, welche an den Zimmermann Joh. Diderich Happe vor St. Mauritz und dessen verstorbenen Sohn etwas zu fordern haben, ersuche ich, sich am 22ten dieses, Morgens zwischen 9 und 12 Uhr bei mir zu melden, und ihre Forderungen anzugeben, damit ihre Befriedigung desto eher und ohne Kösten bewerkstelliget werden möge. Münster den 18. Octob. 1809.

Fr. Broschard v. K. borgisch. Rentm.
Salzstraße Nro. 66. Ludgeri Laysch.

4. Das sogenannte Wibbeken-Land vor St. Mauritz am Fußwege nach Telgte, welches bisher der Zimmermann Joh. Diderich Happe unterhatte, soll am 24ten dieses in loco öffentlich dem Meistbiethenden auf 8 Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind täglich bei mir einzusehen. Uebrigens dient den Pachtlustigen zur Nachricht, daß dieses jedem hiesigen Einwohner sehr gelegene Land 26 Scheffel Roggen-Einsaat fasset, gegenwärtig aus 2 Kämpen besteht, die Scheidungen dieser Kämpe nach Gutdünken des Anpächters aber weggeräumt werden können.

Münster den 18. October 1809.

Fr. Broschard v. K. borgisch. Rentm.
Salzstraße Nro. 66. Ludgeri Laysch.

8. Ein fast neuer Branntweins-Kessel mit allem Zubehör zur Anlegung einer Brennerey steht hier in der Stadt zu verkaufen, und das Nähere ist zu erfahren beim

Notarius Artmann
auf der Neustraße Nro. 165.

(Hiebei eine Beilage.)

Verzeichniß

der in der Municipalität N. N. befindlichen Hütten und Salzwerke, Schmelz-Oefen, Eisen- und Kupfer-Hämmer, Fabriken und Manufakturen.

Namen der Gemeinden.	Bezeichnung der Fabrikate.	Bezeichnung und Anzahl der Hütten, Werke oder Fabriken.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der jährlich fabricirten Quantität.	Approximativer Werth der jährlich verfertigten Fabrikaten.	Natur, Ursprung und Werth der Urstoffen.	Gegenden, wohin die Waaren abgesetzt werden.	Vortheile, welche der Handel mit dem Auslande genießet, oder Hindernisse, welche demselben im Wege stehen.

3. Beilage zum Münſtriſchen Intelligenzblatt. Nro. 42. 1809.

Großherzogthum Berg.

Münſter den 16. Aug. 1809.

Der Präfekt ad interim

an

die Herren Unter-Präfekte und Maires des Ems-Departements.

Meine Herren!

Beyliegend erhalten Sie ein Schema, nach dem Sie ſämmtliche in Ihren Mairien befindliche Hütten und Salzwerke, Schmelz-Oefen, Eiſen- und Kupfer-Hämmer, Fabriken und Manufakturen tabellariſch aufzunehmen haben.

Die nach dieſem Schema eingerichteten Tabellen müſſen in 3 Wochen a dato bey den Herren Unter-Präfekten, und in dem Arrondiſſement Münſter bei mir eingereicht werden.

Die Herren Unter-Präfekte wollen die bey Ihnen einkommende Tabellen ſammeln, und mir, mit Ihren Bemerkungen und Erläuterungen begleitet, alsbald zufertigen.

Ich habe die Ehre, meine Herren! Sie mit Achtung zu grüßen.

C. Mylius.

4te Beilage zum Münsterschen Intelligenzblatt, No. 42. 1809.

Großherzogthum Berg.

Münster den 19. Oktob. 1809.

Der Präfekt ad interim.

Da mehrere Erfahrungen die Nothwendigkeit dargethan haben, das Verfahren zu bestimmen, das gegen diejenigen administrativen Behörden zu beobachten ist, die sich in Befolgung der an sie ergehenden Verfügungen nachläßig bezeigen, beschließt und verordnet was folgt:

1. Die Unter-Präfekten oder Maires, die den an sie erlassenen Verfügungen in der dazu anberaumten Frist Genüge zu leisten ausser Stande sind, müssen der Ihnen vorgesetzten Behörde die Anzeige davon nebst Angabe der Ursache machen, und eine Verlängerung der Frist nachsuchen.

2. Den Unterpräfekten und Maires, die den an sie ergangenen Verfügungen weder Genüge gethan, noch um Verlängerung der deshalb anberaumten Frist angestanden haben, soll ihre Saumseligkeit mit Ernst verwiesen und sie aufgefordert werden, in einer anderweit anzuberaumenden Frist die ihnen zugekommenen Weisungen zu befolgen.

3. Sollte auch diese 2te Frist fruchtlos verstreichen, so soll ein Special-Commissair nach ihrem Wohnorte abgesandt werden, der das ihnen aufgetragen gewesene Geschäft an ihrer Statt vorzunehmen hat. Die Kosten dieser Sendung werden liquidirt, von dem Präfekten festgesetzt, und durch die gewöhnlichen Contributions-Empfänger exekutivisch von den säumigen Beamten beigetrieben werden.

4. Die Namen derjenigen Beamten, die sich in den Fall gesetzt haben, daß ihnen Special-Commissäre zugeschickt worden sind, sollen an der Präfektur besonders aufgezeichnet werden, damit, bei wider Vermuthen öfter wiederholten Nachläßigkeiten des nämlichen Beamten, den Umständen nach wegen seiner Suspension oder anderweiter Besetzung seiner Stelle das Nöthige verfügt oder veranlaßt werden könne.

Gegeben wie oben.

C. Mylius.

I. Vermischte Nachrichten.

1. Mit höchster Bewilligung macht die hier angekommene Kunstspieler-Gesellschaft unter der Aufsicht des Hrn. Grunert bekannt, daß Sonntag den 22. Octob. in dem hiesigen Kramer-Amtshause zum erstenmahl zu sehen ist: **Phantasmagorie, oder natürliche bewegliche Geistererscheinung**, worin man alle, sowohl jetzt regierende als verstorbene Kaiser, Könige, Fürsten u. s. w., wie auch sonstige große und gelehrte Männer, sehen wird. Die erscheinenden Personen entstehen frei in der Luft, nähern sich jedem Zuschauer auf das Täuschendste, und

verschwinden alsdann in ihr voriges Nichts. Das Schauspiel fängt an mit gymnastischen und equilibrischen Künsten. Der Anfang ist täglich des Abends um 6 Uhr. Das Nähere wird durch die zu vertheilenden Zettel bekannt gemacht.

2. Dem geehrten Publikum, meinen Freunden, Gönnern und Verwandten mache ich bekannt, daß ich von meinem Manne, Kramer Amtsverwandten Clemens D'hamm wegen seines allgemein bekannten Betragens auf mein Nachsuchen durch ein den 20ten May beim geistlichen Hofgerichte dahier ergangene und am 17. Juny d. J. bestätigte Endurtheil geschieden sey: und wie diese Ehescheidung auch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Güter zur Folge hatte, die vorhandene aber den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überwiesen und wirklich verkauft worden; daß dann demnächst vom hiesigen kaiserl. königlichen Stadtgericht durch die am 20. Aug. d. J. eröfneten Urthel für recht erkannt worden:

„daß ich, auf den Grund der Einwilli„gung der erschienenen Creditoren, und in „contumaciam, rücksichtlich der nicht er„schienenen, zur Rechtswohlthat der Ver„mögens-Abtretung zuzulassen, und mit al„lem Personal-Arrest zu verschonen seye."

Da ich nun den Handel unter unterzeichneter Firma fortzusetzen gesinnt bin, obige und damit verbundene Gegenstände aber den Credit, ohne welchen kein Handel bestehen kann, wieder mein Verschulden, schwächen mußte, diese dermahlen aber samt ihren Bedenklichkeiten beseitiget sind; so habe ich mich meinen Freunden und Gönnern andurch empfehlen wollen, in der Hoffnung, dieselben werden mir in meinen Handelsgeschäften ihren geneigten Willen ferner hin nicht versagen; wogegen meiner Seits das geleistet werden soll, was die Pflichten der Redlichkeit und Rechtschaffenheit erfordern.

Münster den 16. Octob. 1809.

Louise Becker geschiedene D'hamm.

3. Bei H. Lücke auf der Rothenburg sind frisch angekommene Cabeljau, Schelfische und Ostheringe zu haben.

4. Braunschweiger Kuchen und Pfeffernüsse, allerlei Konditorwaaren und Berliner Rauchpulver sind auf dem Domplatz neben der Kanzlei zu haben.

5. Bei mir sind frische Schelfische zu haben, bei ganzen Körben und stückweise.

Joh. H. Neuhaus.

6. Fünf meubelirte Zimmer nebst einer Küche werden zu miethen gesucht. Das Intell. Comt. g. N.

7. Bei Jos. Bonsen auf dem Roggenmarkt sind zu haben beste Edammerkäse, beste ostfries. süße Käse in allen Quantitäten, und beste Sorte frischer Ostheringe.

8. Diejenigen, welche noch Bücher zur Bibliothek des Hofkammerraths Baeck sel. gehörig in Händen haben, werden ersucht, solche mit ersten an den Procurator Krey einzuschicken.

9. Am 18ten dieses um Mittag ist jemanden hier eine Tiegerhündinn, achthalb Monate alt, fortgelaufen. Demjenigen, welcher sie dem, beim Int. Comt. zu erfragenden Eigenthümer zurückliefert, wird ein recht gutes Trinkgeld versprochen.

10. Gebrüder Nathan Melz aus Warendorf empfehlen sich diesen Herbst-Send mit ihren gewöhnlichen wohl assortirten Ellenwaaren. Ihr Stand ist wie gewöhnlich auf dem Domplatz an dem Kanzlei-Gebäude.

11. In der koerdinkschen Buchdruckerey sind zu haben Anweisung an die Conscribirten, sich zur Einschreibung zu sistiren, und Anweisung an die Conscribirten, sich zur Verlosung zu sistiren. 4 aufm Bogen.

Per Buch 6 gGr.

12. Es wird ein Kapital von 700 Rthlr. gegen sichere Hipothek liehentlich anverlangt. Das Int. Comt. g. N.